

Drucksache Nr.: 161/2024

Dezernat IV

Federführend: Bauordnung

Anlagen:

Az.: 230 kr

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	04.09.2024	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	05.09.2024	Ö	zur Beschlussfassung

Überdachung an bestehende Halle auf dem Grundstück Lachener Weg 2, Fl.-St. 6230/1, Gemarkung Diedesfeld

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

Begründung:

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Überdachung an dem landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, auf dem Anwesen Lachener Weg 2, Flst. Nr. 6230/1, in Neustadt an der Weinstraße, im Ortsteil Diedesfeld.

Die Überdachung im Osten wird auf die Maße 4,30 m x 17,07 m erweitert. Richtung Osten und Norden soll die Überdachung, welche als Geräteunterstand dienen soll, geschlossen werden.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (BauGB/BauNVO)

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, bestehen kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt.

Das Vorhaben dient dem bestehenden privilegierten Weinbaubetrieb und kann daher aus planungsrechtlicher Sicht zugelassen werden.

Da durch die geplante Baumaßnahme keine weiteren Flächen versiegelt werden, bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Da dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine Privilegierung vorliegt, bitten wir den Ausschuss für Verkehr- Bau- und Planung, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsbeirates (Sitzung am 04.09.2024), um Zustimmung.

Neustadt an der Weinstraße, 15.08.2024

Bernhard Adams
Beigeordneter